

## **Nutzungsentgeltsatzung für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes und der qualifizierten Patientenbeförderung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal im Los 1 für den Leistungserbringer die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Altmark**

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), i. V. m. § 40 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021 (GVBl. LSA S. 586), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Landkreis Stendal ist Träger des Rettungsdienstes innerhalb seines Hoheitsgebietes. Zur Durchführung der Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung bedient er sich gem. § 12 Abs. 2 RettdG LSA geeigneter Leistungserbringer, hier der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Altmark, denen er mit Wirkung zum 01.01.2023 jeweils eine Konzession zur Erbringung von Rettungsdienstleistungen erteilt hat. Eine Einigung über die Entgelthöhe sowie der Abschluss einer Entgeltvereinbarung zwischen den Kostenträgern und der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Altmark für das Jahr 2024 ist bislang nicht zustande gekommen. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 RettdG LSA bestimmt der Landkreis Stendal deshalb durch die vorliegende Satzung, in welcher Höhe der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Altmark Nutzungsentgelte von den Nutzern erheben darf.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal auf der Grundlage des gemäß § 7 Abs. 2 RettdG LSA jeweils geltenden Rettungsdienstbereichsplanes.

### **§ 2 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der konzessionierte Leistungserbringer, die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Altmark, Heerener Straße 21, 39576 Hansestadt Stendal, gemäß § 12 Abs. 2 RettdG LSA Nutzungsentgelte zur Deckung der Aufwendungen des bodengebundenen Rettungsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Satzung.

### **§ 3 Mitwirkung von Leistungserbringern**

Soweit der Landkreis Stendal als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sich bei der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 12 Abs. 2 RettdG LSA geeigneter Leistungserbringer bedient, werden die hierfür entstehenden Kosten gegenüber dem Nutzer in einer Gesamtrechnung abgebildet. Die Gesamtrechnung des Leistungserbringers enthält die Entgelte für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes der Leistungserbringer sowie das Leitstellen- und Verwaltungsentgelt des Trägers.

#### **§ 4 Nutzungsentgeltschuldner**

(1) Unabhängig von § 6 Abs. 3 ist Nutzungsentgeltschuldner, wer die Leistung in Anspruch nimmt (Leistungsnehmer). Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollen, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderungen gegeben.

Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Nutzungsentgeltschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen nutzungsentgeltspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Sind Nutzungsentgeltschuldner nach Abs. 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

#### **§ 5 Entstehen der Nutzungsentgeltschuld**

Die Nutzungsentgeltschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes, das heißt, mit dem Eingang des Notrufes in der zuständigen Rettungsleitstelle.

#### **§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Nutzungsentgelte**

(1) Die Nutzungsentgelte werden durch den konzessionierten Leistungserbringer durch Rechnung eingezogen.

(2) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Forderung fällig und zu entrichten.

(3) Soweit sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Nutzungsentgeltübernahme bereit erklärt haben, kann eine direkte Abrechnung mit diesen erfolgen. Im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger soll die Forderung unmittelbar an die Nutzungsentgeltschuldner nach § 4 ergehen.

(4) Bei der Nutzungsentgelterhebung, sind die Bestimmungen des § 302 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sowohl im Bescheid, als auch in der Rechnung sollen, soweit im Einzelfall möglich, folgende Angaben jeweils (in maschinell verwertbarer Weise) vermerkt werden:

- Versichertennummer
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum
- Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
- Forderungshöhe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums

## § 7 Nutzungsentgeltmaßstab

(1) Maßgeblich für die Erhebung der Nutzungsentgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen.

(2) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Leistungsnehmer sind die Nutzungsentgelte verhältnismäßig auf diese aufzuteilen.

## § 8 Nutzungsentgelthöhe

Die Nutzungsentgelthöhe wird ab dem 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

<i><b>Rettungsmittel</b></i>	<i><b>Entgelthöhe je Einsatz</b></i>
Rettungstransportwagen (RTW)	1.062,00 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	637,00 €
Krankentransportwagen (KTW)	363,00 €

Die gemäß § 39 Abs. 3 RettDG LSA veröffentlichten sonstigen Nutzungsentgelte des Trägers und der übrigen Leistungserbringer bleiben unberührt.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 07.12.2023

  
Patrick Puhmann  
Landrat

